Satzung

der Stadt Trier über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet BF 10, Auf der Grafschaft II, Trier-Feyen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) sowie § 3 h) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Trier (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.08.1987 hat der Stadtrat am 06.02.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

- a) Für das Baugebiet Auf der Grafschaft II ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan BF 10 eine Immissionsschutzanlage ausgewiesen, die entlang der Pellinger Straße (B 268) auf einer Länge von ca. 640 m verläuft (Gemarkung St. Matthias, Flur 10, Parzelle 675). Sie beginnt südlich des Brückenbauwerkes der B 268 bei Bau-km 0+550 und endet vor der Straßenparzelle 546/132.
- b) In Ergänzung zu § 3 h) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Trier vom 07.08.1987 werden nachfolgend Art, Umfang und Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage im Bebauungsplangebiet BF 10, Auf der Grafschaft II, Trier-Feyen, geregelt.

§2 Art und Beschaffenheit der Anlage

Die Immissionsschutzanlage wird als Betonwand mit hochabsorbierenden Lärmschutzwandelementen hergestellt. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt mindestens 1,80 m über der Fahrbahnoberkante.

§3 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Lärmschutzwand örtlich erstellt, die Ausschachtung mit Erdreich aufgefüllt ist und die Sichtflächen der Lärmschutzwand sowohl Straßen- als auch baugebietsseitig eingefärbt bzw. beschichtet sind.

§ 4 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke des Bebauungsplangebietes BF 10, Auf der Grafschaft II, Trier-Feyen, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Abweichend zu § 8 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung wird folgendes festgelegt:

- a) Geschosse, deren Oberkante höher liegen als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bleiben bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt.
- b) Um den unterschiedlichen Schallpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen, werden 4 Vorteilszonen gebildet:

1. Vorteilszone I: Grundstücke mit Schallpegelminderung von mindestens 3

bis unter 6 dB(A)

2. Vorteilszone II: Grundstücke mit Schallpegelminderung von mindestens 6

bis unter 9 dB(A)

3. Vorteilszone III: Grundstücke mit Schallpegelminderung von mindestens 9

bis unter 12 dB(A)

4. Vorteilszone IV: Grundstücke mit Schallpegelminderung von mindestens

12 bis unter 15 dB(A)

c) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke werden die (F/2+G)-Werte (halbe Grundstücksfläche (F/2) zuzüglich zulässige Geschossfläche (G) gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung) entsprechend der Zonenzugehörigkeit des Grundstückes multipliziert.

Der Multiplikator beträgt bei Lage in der

Vorteilszone I: 1,

Vorteilszone II: 2,

Vorteilszone III: 3,

Vorteilszone IV: 4.

d) Liegt das Grundstück innerhalb verschiedener Vorteilszonen, bemisst sich die Veranlagung nach der Vorteilszone, in welcher sich der Baukörper befindet.

Wird der Baukörper von mehreren Vorteilszonen erfasst, ist das gesamte Grundstück nach der höchsten Vorteilszone zu veranlagen.

e) Sind mehrere Baukörper auf einem Grundstück zulässig, bemisst sich die Veranlagung des einzelnen Baukörpers mit dem ihm zuzuordnenden Teil des Grundstücks entsprechend Absatz c) und d).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 07. Februar 1995

Der Oberbürgermeister

gez. Schröer